



BUNDESWEHR

Informationen zur Gewährung von Fahrtkosten nach § 17a Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Als Reservistendienst Leistende (RDL) erhalten Sie auf Antrag einen Zuschlag zu Ihren Fahrtkosten nach § 17a USG, wenn Sie aus persönlichen oder dienstlichen Gründen von der Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) befreit sind und täglich von der Dienststätte zu Ihrer Wohnung zurückkehren.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 30 Kilometer von der Dienststätte entfernt ist und nicht im Dienstort liegt. Der Zuschlag beträgt 20 Cent je Kilometer der mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegten Strecke der einfachen Entfernung zwischen Dienststätte und Wohnung.

Für die zurückzulegende Wegstrecke kann neben dem privaten Kraftfahrzeug auch der öffentliche Nahverkehr genutzt werden. Die Erstattung ist auf 20 Euro je Tag der Dienstleistung an der Dienststätte begrenzt, dies gilt auch in Kombination der Beförderungsmittel. Die Erstattung einer Bahncard zur Reduzierung des Fahrpreises ist nicht möglich. Wird für den Weg der öffentliche Nahverkehr genutzt, wird der Zuschlag nur bis zur Höhe des Fahrpreises der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

Die Erstattung kann über das Antragsformular, unter Beifügung des Befreiungsbescheides, beantragt werden.

Der letzte Tag der Dienstleistung wird in Form der Dienstrückreise über das Bundesreisekostengesetz erstattet und fällt nicht unter den Zuschlag nach § 17a USG.

RDL, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in einer GU zu wohnen, werden die Fahrtkosten nach § 20 Abs. 2 USG nur noch bei tatsächlicher Inanspruchnahme einer bereitgestellten unentgeltlichen GU erstattet. Die Beantragung dieser Leistung erfolgt über die Rechnungsführer der Truppenteile.

Ab dem 1. Januar 2026 besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach § 20 Abs. 2 USG, wenn RDL keine GU bereitgestellt werden kann. Die Nichtbereitstellung einer GU durch den Dienstherrn stellt eine Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in einer GU aus dienstlichen Gründen im Sinne des § 17a Satz 1 USG dar. In diesen Fällen besteht daher nur ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach § 17a USG unter Vorlage einer entsprechenden Befreiung.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Internetseite
[Unterhaltssicherung](#).



BUNDESAMT FÜR DAS
PERSONALMANAGEMENT
DER BUNDESWEHR

Sankt-Franziskus-Straße 144
40474 Düsseldorf
Tel. +49 (0) 211 65043-0
Fax +49 (0) 211 65043-49333

[WWW.BUNDESWEHR.DE](#)

PERSONAL



BUNDESWEHR

Eine Antragstellung über USG-Online ist derzeit noch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Unterhaltssicherungsreferat BA PersBw VII 3.2

E-Mail: usg@bundeswehr.org

WWW.BUNDESWEHR.DE

PERSONAL